



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. & II. Extractus Protocollorum.

urn:nbn:de:hbz:466:1-52163

1646. Nov. Volmarn Lateinisch vertirten Aussatz erklaret hätten, also die Handlung jeho an den Evangelicis wäre, diese würden mildere Mittel aussstellen, und 4) des Directorii wegen Thür-Sachsen gebrauchen, cum oblatione &c.

Die Evangelici bedankten sich des Anerbietens und nahmen alles, als Deputati, ad referendum an, meldeten jedoch, die formalische Protocolla würden Weitläufigkeit und Disputat verursachen, auch Niemand so frey reden, wann er der Verzeichniß aller ohngefehrnen Worte in Furcht stehen müsse, also werde es fast besser seyn, daß man's bey annotiren bloß bleiben ließe: Evangelici hätten aber ihre Media ausgestellter, und hingegen ihrer seits nichts bekommen, außer das man den Evangelicis, Extremitäten, Contrarietäten, Novitäten &c. in genere beschuldiger, aber in specie gründlich dergleichen nichts beygebracht habe: was den Processum anbetreffe, stellten Evangelici dahin, ob Catholicis beliebig wäre, um das vielfältige hinterbringen, und die darauf anzustellen nothwendige Consultationes in Pleno zu vermeinden, daß die Deputati, deren numeri man sich zu vergleichen, in einem, und in denen noch darbey gelegenen Zimmern, die andere benden Evangelische und Catholiche Corpora, jedes absonders zusammen kommen, und in Bereitschaft stehen möchten, so oft es die Noth erforderete, der Deputatorum Meinungen, durch ihre Approbationes oder Erinnerungen zu justificiren.

Was ferner Evangelischen Theils

an dem darauf gefolgten Sonntag Nachmittag geschlossen worden, daß gibt der ferne Extractus Protocolli N. II. zu vernehmen. Damit aber gleichwohl die Schwedischen Plenipotentiarii hierin bey gutem Willen erhalten werden möchten; haben Evangelici gegen sie per Deputatos abermahl contestiret, man wolle deren Respect zuförderer in Acht nehmen, und deren Friedens-Begierde secundiren, alles mit ihnen communiciren und nichts ohne ihren Consens verwilligen; doch sen darbey Lubricitas belli zu consideriren, und nicht eben das ganze Werk auf die Spize zu stellen, würdendahero die Evangelischen höchlichen obligiret werden, wann die Schweden noch etwas hier in Münster zu verharren, sich resolviren möchten.

Worauf Orenstern geantwortet: Er hätte anfangs besorget, man würde auf die Translation der Tractaten, und also der Præliminar-Handlung zu wieder gehen, weil man aber ein anders sincereret, und er sich der Evangelicorum Vertraulichkeit, und deren Continuation gegen sich versichere; Evangelici auch auf allerley Weise sich gnugsam verwahret hätten; So könnten sie, Schweden, amore Pacis, darmit zu frieden seyn, wollten auch allenhalben fideliter assistiren, doch solle man sich mit der Handlung fördern, weil sie weder conjunctim noch divisim, ohne Ihrer Majestät Disreputation, lang von Osnabrück abbleiben könnten &c. so man Evangelischen Theils, zu Dank angenommen, und dafür gehalten, wann die Catholicischen wolten, könne man aus der Sachen bald kommen.

N. I.

Extractus Protocolli Sessionis 2dae Münster den 7. November 1646.
Conclusum ante merid.

N. I. Extractus Münster 2) also vorzunehmen, damit die Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiarii daraus keinen Wiedervollen schöpfen möchten: dannenhero 3) ihnen per Deputatos noch diesen Tag von demjenigen soll Relation geschehen, was bey denen Herren Kurfürstlichen Commissarien und Herren Catholicischen Abgeordneten deswegen vorgelaufen, und wie man sich Evangelischen Theils ratione loci & modi mit denen in nächster Session gutbefundener Bedingungen in respect Ihrer, derer Königlichen Schwedischen, wohl verwahret: Zu dem Ende 4) sie solten erteilt werden, etliche Tage noch alhier zu subsistiren, und wann 5) zu verspüren, daß Thro Excellenz Excellenz beiderseits nicht wolten bleiben; so solte zum wenigsten um des einen Gegenwart angehalten, ihnen auch 6) die Promiss gethan werden, daß man ohne ihren Vorbeiwust und Consens nichts wolle vornehmen. Dieweil auch 7) vermöge vorigen Conclusi

1646.
Nov.

1646. clusi bey denen Königlichen Frankösischen Herren Gesandten ein Anbringen und Recommandation zu thun: so sollen die bestimmten Deputirten nicht zwar in dem principal Vortrag, sondern incidenter erinnern, daß sie die Herren Schwedischen mächtigen ersuchen, alßier in etwas zu verwarten. Im übrigen das Hauptwerk betreffend, sehe vor allen Dingen derer Herren Kaiserlichen und Catholischen Resolution zu erwarten; da man dann zusammen kommen, und die Sache beleuchten wolle: Gleichwohl wäre bey dem vorgeschlagenen modo zu verharren, daß nemlich die Deputatos von beydien Theilen in einem, die Evangelischen im andern, und die Catholischen im dritten Zimmer sich zusammen finden möchten: dagey gleichwohl der beliebte Ausschuss nichts ohne vorgehende Relation der übrigen Gesandten solle schliessen. Schließlich wäre die Communication mit denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen fleißig zu continuiren &c.

N. II.

Extractus Protocollum Sessionis 22 Münster den 8. October
hor. 2. a merid.

N. II.
Extractus Würtembergischen Protocolls vom 4. Nov. 1646.
Conclusum: Daß es ratione personarum zwar bey denen zu Osnabrück vor-
mals Deputirten solle verbleben, gleichwohl aber auch 1) Ihr Fürstlichen Gnaden zu Würtemberg Herren Abgesandte aus dem Schwäbischen Erzbz. sitemahl der-
selbe merclich interessirer, denenselben adjungirt werden. Wofern aber 2) zu ver-
fahren, daß die Herren Catholischen der Deputirten Anzahl lieber weniger seien
wollten, wäre sich alsdann darnach zu richten. Und weil 3) Ihr Fürstliche Gnaden zu Braunschweig Lüneburg Abgesandter Herr Doctor Jacobus Lampadius, wie
auch die Gräflichen Wetterauischen voriger Zeit nur benannt worden; dieselben auch
denen Conferentien bengewohnet; So solle an sie communi nomine geschrieben,
und sie zur Heraufkunft erwartet, unterdeß 4) nichts desto weniger in den vorha-
benden Conferentien fortgerahren werden &c. Nach gefaßtem Concluso, wolte da-
für gehalten werden, man solle den Catholischen anzeigen, sie möchten sich die An-
zahl Evangelischen Theils nicht hindern lassen; und es auch damit nach ihrem Belie-
ben halten &c.

§. XXXIII.

Die Frankosen versichern Bey den Frankoson wurde gleich-
mäßig nothwendig erachtet, zu infistiren,
die Accom- damit nicht allein die Catholischen zur Bil-
modation in puncto Gra- ligkeit anerinnert, sondern auch die Schwe-
vaminum zu den zu etwas Aufenthalt in Münster mo-
bessordern. viret werden möchten, welche Commis-
sion zu eben der Zeit, da die Deputirten
bey den Schwedischen gewest, durch
Weimar, Hessen-Cassel, Wetterau-
sche Grafen, Frankfurt und Lindau
verrichtet wurde. Die Antwort siele
vondem Due de Longueville in Gegen-
wart seiner beydien Collegen dahin: Sie
erfreuten sich über der Evangelicorum
Resolution, baten zum höchsten, sie möch-
ten eilen, dann man im Kriege nicht län-
ger bleiben könne, alle Sachen wären fast
richtig, und hätten sie, amore Pacis,
denen, die ihnen ganze Komgrecie genom-
men, nicht allein dieselbe gelassen, sondern
Dritter Theil.

auch andere durch die Waffen occupirte
Orte, wieder zu überlassen, capitulirt und
für geringe Landschaften, die sic securita-
tis sua causa, behielten, etliche Millio-
nen Geldes zu bezahlen verwilliget; Evan-
gelici möchten dahero nicht allzu genau su-
chen, sie wöllten die Kaiserlichen und Cas-
tholischen zu dem, was raisonnéable, fleißig
ermahnen; Die Schweden wören auf ihr
Anfitten, von dem Venetianischen Orato-
re, als Mediatoren, item von ihnen selbst
zu etwas Subsistenz allhier erbesen und
vermögvet worden, würde also die Besdr-
derung bey den Partheyen stehen, die
sie nochmahln recommendirten &c. Von
allen wurde auch den Chur-Sächsischen
durch die Fürstlich Sächsische, und
den Chur-Brandenburgischen durch
Culmbach- und Würtembergischen
part gegeben, die ihnen das procedere
Gff 2 bey-